

Mitteilung Nr. 1523/2014

Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50,03 – 51 MHz

In Verbindung mit Anlage 1, lfd. Nr. 13 der Amateurfunkverordnung (AFuV) und den Verfügungen Nr. 36/2006 und Nr. 69/2007 sowie im Hinblick auf die Mitteilungen Nr. 152/2013 und Nr. 96/2014 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Nutzung des Frequenzbereichs 50,03 – 51 MHz im Amateurfunk unter den folgenden Nutzungsbestimmungen **ab sofort bis zum 31. Dezember 2015** geduldet.

Nutzungsbestimmungen

Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A sowie Inhaber einer gültigen CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 erfolgen.

Zugelassene Sendearten:	Alle Sendearten
Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung:	12 kHz
Maximale Sendeleistung:	25 Watt PEP
Antennenpolarisation:	horizontal

Andere Funkdienste, Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen.

Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Contestbetrieb sind nicht gestattet.

Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Auf die Abgabe einer Betriebsmeldung zur Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs sowie auf die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Amateurfunkstelle während des Sendebetriebs wird bis auf Weiteres verzichtet.

Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die Verfügung Nr. 36/2006. Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen der Regelungen dieser Mitteilung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.